

# Ständiger Ausschuss der Biologiefachschaften Geschäftsordnung

## Präambel

Der Ständige Ausschuss der Biologiefachschaften, im folgenden StAuB genannt, fungiert als Kontrollgremium für Beschlüsse und Informationsaustausch zwischen den Bundes-Fachschaften-Tagungen der Biologie (BuFaTa).

Der StAuB setzt sich aus genau fünf Teilnehmern der BuFaTa aus mindestens drei verschiedenen Hochschulen zusammen. Alternierende Wahlen sollen einen fließenden Übergang gewähren. Mitglieder in ihrem ersten halben Jahr sind Stäublinge zu nennen. Nach dieser Zeit steigen sie zu Staubern auf. Ex-Mitglieder werden eingestaubt.

Die Mitglieder des StAuB geben sich im Rahmen ihrer Selbstverwaltung eine Geschäftsordnung als Vereinbarung über den Umgang miteinander und die grundlegenden Abläufe und Aufgaben.

Die männliche Anrede gilt im Folgenden sowohl für weibliche als auch für männliche Mitglieder des StAuB.

## § 1 Anwendungsbereich

1.1 Diese Geschäftsordnung gilt für den StAuB der BuFaTa.

## § 2 Grundsätze und Aufgaben

2.1 Der StAuB besteht aus genau fünf Mitgliedern von mindestens drei verschiedenen Hochschulen.

2.2 Die Mitglieder des StAuBs werden alternierend, auf den Abschlussplena der BuFaTae, gewählt. Zu jeder Sommer-BuFaTa werden drei, zu jeder Winter-BuFaTa zwei Mitglieder aus den teilnehmenden Fachschaften gewählt.

2.3 Die grundsätzlichen Aufgaben des StAuBs sind:

- Administration der Facebook-Gruppe „BuFaTa Biologie“
- Pflege des Fachschaften-E-Mail-Verteilers
- Pflege des BuFaTa-Wikis
- Vernetzung der Fachschaften von vergangenen und zukünftigen BuFaTa-Austragungsorten und Unterstützung durch Informationsvermittlung
- Feststellung der erfolgreichen Weiterleitung von formgerechten BuFaTa-Protokollen
- Anlegung und Pflege des BuFaTa-Datenarchives
- Kontakt zur MeTaFa und SymbioSE

2.4 Der StAuB gibt Informationen umgehend schriftlich an die Fachschaften weiter. Auf jeder BuFaTa ist darüber hinaus ein Rechenschaftsbericht vorzulegen.

2.5 Der StAuB hat kein gesondertes Stimmrecht auf der BuFaTa.

2.6 Der StAuB sieht sich in der Pflicht für ausreichende Vernetzung der Mitglieder zu sorgen.

2.7 Anträge und Informationen an den StAuB sind an den StAuB-Verteiler (staub%zustauben@gmx.de) zu richten.

### **§ 3 Abstimmungen und Wahlen**

- 3.1 Die neuen Mitglieder des StAuB werden während der Abschlussplena der BuFaTae gewählt. Die Amtsperiode beträgt ein Jahr, Wiederwahlen sind möglich.
- 3.2 Die vorgeschlagenen Mitglieder werden einzeln in einfacher Mehrheit bestätigt.
- 3.3 Die Wahlen finden alternierend statt. Zur Sommer-BuFaTa werden drei, zur Winter-BuFaTa zwei Mitglieder gewählt.
- 3.4 Der StAuB vergibt seine Ämter über interne Wahlen. Zu vergeben sind:
  - Vorsitzender und E-Mail-Administration
  - Protokollant
  - Administrator der Facebook-Gruppe „BuFaTa Biologie“
- 3.5 Interne Wahlen und Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit ausgeführt.
- 3.6 Außerordentliche Wahlen: bei außerordentlichem Wegfall eines StAuB Mitgliedes wird bei der nächsten BuFaTa die vakante Stelle nach Punkt 3.2 neu besetzt. Der StAuB tagt bei diesem Fall bis zur nächsten BuFaTa mit verringerter Mitgliederzahl.

### **§ 4 Konferenzen**

- 4.1 Der StAuB konferiert öffentlich mindestens zweimal zwischen den BuFaTae.
- 4.2 Termine und Tagesordnung sind mindestens eine Woche vorher über den Fachschaften- E-Mail-Verteiler bekannt zu geben. Mitglieder von Biologiefachschaften sind berechtigt Tagesordnungspunkte einzubringen (redundante Tagesordnungspunkte können abgelehnt werden).
- 4.3 Ort (BuFaTa, öffentlicher Chatraum, etc.), Termin und Art der Konferenz sind zwischen den StAuB-Mitgliedern auszumachen.
- 4.4 Der StAuB ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder aus drei verschiedenen Hochschulen an der Konferenz teilnehmen.
- 4.5 Die Sitzungsleitung wird vom Vorsitzenden übernommen, bei dessen Verhinderung wählt sich der StAuB eine temporäre Sitzungsleitung.

### **§ 5 Protokolle**

- 5.1 Zu jeder Konferenz ist ein Ergebnis-Protokoll zu verfassen.
- 5.2 Das Protokoll wird spätestens eine Woche nach dem Beschluss über den Fachschaften-Mail-Verteiler veröffentlicht
- 5.3 Das Protokoll wird zu Beginn der nächsten Konferenz beschlossen.
- 5.4 Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte können manche Punkte aus dem Protokoll gestrichen werden.
- 5.5 Beschlossene Protokolle werden in der Cloud archiviert.

### **§ 6 Verhältnis zur BuFaTa**

- 6.1 Zu jeder BuFaTa ist mindestens ein Mitglied des StAuB anwesend.
- 6.2 Der StAuB bezieht Informationen von den BuFaTae und legt seinerseits Rechenschaft über seine Arbeit bei jenen ab.
- 6.3 Der StAuB überwacht die Durchführung der BuFaTa-Beschlüsse.
- 6.4 Die Wahlen zum StAuB werden in der Tagesordnung der BuFaTae aufgeführt.

### **§ 7 Finanzen**

7.1 Der StAuB verfügt über keine dedizierten Finanzmittel und ist von der BuFaTa finanziell unabhängig.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

8.1 Anträge zur Änderungen dieser Geschäftsordnung werden auf der BuFaTa mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Fachschaften beschlossen.

8.2 Änderungen an dieser Geschäftsordnung werden frühestens auf der Konferenz welche auf die beschließende BuFaTa folgt, wirksam.

## **§ 9 Salvatorische Klausel**

9.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung nicht.